

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 229/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und Dr. N e u h a u s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Juli 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7. Juli 2005 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger könne seinen bisherigen Beruf eines Schlossers im Schiffbau mit seinem Restleistungsvermögen nicht mehr ausüben, doch sei er auf eine sowohl sozial als auch fachlich und unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Leistungseinschränkungen zumutbare Tätigkeit eines Qualitätsprüfers in der industriellen Metallbearbeitung und -verarbeitung verweisbar.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36; BVerfG NVwZ 1982, 433, 434). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte



gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Der Kläger trägt zunächst vor, das LSG sei mit einer nicht zutreffenden Begründung dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens zu der Frage nicht gefolgt, ob sein - des Klägers - Leistungsprofil mit dem Anforderungsprofil der in der Verhandlung genannten Verweisungstätigkeiten (also ua des Qualitätsprüfers) arbeitsphysiologisch vereinbar sei.
- 7 Auch wenn der Kläger damit einen Beweisantrag bezeichnet, den er bis zuletzt aufrechterhalten habe, so hat er jedoch nicht ausreichend dargelegt, weshalb das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den angebotenen Beweis zu erheben. Hierzu hätte der Kläger näher ausführen müssen, weshalb das LSG sich auf die von ihm erhobenen Beweise nicht hätte stützen dürfen, weil etwa die vorliegenden Gutachten grobe Mängel (vgl BSGE 1, 91) oder unlösbare Widersprüche enthalten bzw von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen, Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters besteht (s hierzu Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 225 mwN; Fichte, SGB 2000, 653, 658) oder wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen sich widersprechenden Schlussfolgerungen mit entsprechenden Feststellungen einhergehen (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3). Derartige Gesichtspunkte hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 8 Der Kläger führt mit der Beschwerdebegründung selbst aus, dass das LSG das gesundheitliche Leistungsvermögen aufgrund des Gutachtens von Dr. W. für geklärt angesehen habe. Mit dem Beweisantrag sollte nach dem Vorbringen des Klägers ein weiteres medizinisches Gutachten eingeholt werden. Der Kläger hat aber nicht dargelegt, weshalb sich das LSG nicht auf das Gutachten von Dr. W. für seine Entscheidung habe stützen können und dass weitere bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen. Er hat weder das Vorliegen von Widersprüchen noch sonstige Mängel in dem Gutachten von Dr. W. aufgezeigt. Auch soweit der Kläger ausführt, das LSG habe eine Leistungsfähigkeit angenommen, die sich so aus dem Gutachten von Dr. W. nicht ergebe, weil er nach Auffassung des LSG noch in der Lage sein solle, während eines Großteils seiner Arbeitszeit fünf Kilogramm schwere Teile zu heben und diese über einen Messtisch gebeugt zu vermessen und zu beurteilen, fehlt eine Auseinandersetzung dazu, weshalb das LSG aufgrund der Leistungsbeurteilung durch Dr. W. diese Anforderungen nicht hätte stellen dürfen. Aus den vom Kläger selbst zitierten Feststellungen des LSG aus diesem Gutachten ergeben sich hierbei keine Widersprüche. Stattdessen ergeht er sich in der Beschwerdebegründung in Vermutungen darüber, weshalb Zweifel bestünden, ob das Heben von fünf Kilogramm schweren Teilen und deren Vermessung und Beurteilung mit dem festgestellten Leistungsvermögen für "leichte bis mittelschwere Arbeiten, zeitweise im Stehen, Gehen und Sitzen, in Tages-, Früh-, Spät- und Nachtschicht ohne schweres Heben, ohne mechanische Hilfsmittel, häufiges Bücken und häufige Überkopf-



arbeit mindestens sechs Stunden und länger" in Einklang zu bringen sei. Er trägt jedoch nicht vor, inwieweit diese Zweifel gegenüber dem LSG substantiiert vorgebracht worden sind, so dass dieses sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben.

- 9 Hinsichtlich der vom Kläger erwarteten Beurteilung seiner Umstellungsfähigkeit durch das beantragte arbeitsphysiologische Gutachten fehlt es gänzlich an Darlegungen, weshalb dieser Punkt aus der Sicht des LSG noch hätte aufgeklärt werden müssen.
- 10 Bezüglich der Einwände des Klägers gegen die berufskundlichen Feststellungen des LSG genügt die Rüge der mangelnden Sachaufklärung schon deshalb nicht den oben genannten Anforderungen, weil der Kläger insoweit keinen Beweisantrag aufgezeigt hat, mit dem er eine weitere berufskundliche Abklärung beantragt habe. Seine Ausführungen in diesem Punkt richten sich im Wesentlichen gegen die Richtigkeit der Beweiswürdigung durch das LSG. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jedoch nicht gestützt werden.
- 11 Wird - wie hier - die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) geltend gemacht, so liegt ein solcher Verstoß nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 24, 137, 140) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a und 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 62 RdNr 11c).
- 12 Der Kläger rügt als Verfahrensfehler, im Urteil des LSG seien Ausführungen nicht berücksichtigt worden, die er zum Leistungsvermögen in der mündlichen Verhandlung gemacht habe. Hieraus müsse geschlossen werden, dass dieser Vortrag nicht zur Kenntnis genommen worden sei. Abgesehen davon, dass ein Gericht nicht gehalten ist, in den Urteilsgründen auf jegliches Vorbringen der Beteiligten einzugehen (vgl hierzu BSGE 76, 233, 234 = SozR 3-1750 § 245 Nr 1; BSG SozR 1500 § 136 Nr 10), ist diese Rüge schon aus dem Grunde nicht schlüssig vorgetragen, weil das LSG nach dem eigenen Vorbringen des Klägers seinen Antrag auf weitere Abklä-



rung des Leistungsprofils ausdrücklich mit der Begründung zurückgewiesen habe, das gesundheitliche Leistungsvermögen sei als geklärt anzusehen. Darin liegt indirekt eine Zurückweisung des Vorbringens des Klägers, ohne dass es hierzu eingehender Wiederholungen des Klägersvorbringens im Einzelnen bedurft hätte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 Soweit der Kläger schließlich rügt, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs sei verletzt, weil ihm die beantragte Stellungnahme zur Frage der Einarbeitungszeit in den Beruf des Qualitätsprüfers nicht eingeräumt worden sei, so hat er auch mit diesem Vorbringen einen Verfahrensfehler nicht aufgezeigt. Sein Vorbringen lässt nicht schlüssig erkennen, weshalb das LSG gehalten gewesen sei, die mündliche Verhandlung zu vertagen, um ihm Gelegenheit zu einer weiteren Stellungnahme zu geben.
- 14 Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs im Gerichtsverfahren hat ua zum Inhalt, dass die Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Abgabe sachgemäßer Erklärungen haben müssen und ihnen dazu eine angemessene Zeit eingeräumt wird. Dies gilt auch für den Verfahrensabschnitt der mündlichen Verhandlung. Nimmt der Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung eine unerwartete Wendung, weil neue bisher nicht erörterte (eventuell entscheidungserhebliche) Gesichtspunkte auftauchen, und gibt ein Beteiligter zu erkennen, dass er sich außer Stande sieht, sich in der mündlichen Verhandlung ohne weiteres sachgemäß zu erstmals eingebrachten Tatsachen oder rechtlichen Gesichtspunkten zu äußern, so ist ihm auf Antrag eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen (vgl ausführlich BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 mwN). Dies gilt insbesondere auch für solche Fälle, in denen erstmals in der mündlichen Verhandlung neue und/oder komplexe gutachterliche Feststellungen getroffen werden, wenn ein Beteiligter zu erkennen gibt, dass er aus diesem Grunde sich außer Stande sieht, sich abschließend hierzu zu äußern (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 5). Dem Beschwerdevorbringen ist ein Verstoß des LSG gegen diese Grundsätze nicht zu entnehmen.
- 15 Der Kläger hat nicht ausreichend dargelegt, dass er bereits in der mündlichen Verhandlung dem LSG gegenüber zu erkennen gegeben bzw Gründe vorgetragen habe, weshalb er sich nicht in der Lage gesehen habe, zu den Ausführungen des Sachverständigen Stellung zu nehmen, und dass das LSG aus diesen Gründen seinen Antrag auf Einräumung einer Frist zur Abgabe einer weiteren Stellungnahme habe stattdessen müssen. Abgesehen davon bringt der Kläger nichts dazu vor, ob die Stellungnahme des Sachverständigen neue Tatsachen und Wertungen enthalten habe. Hierauf hätte der Kläger schon deshalb eingehen müssen, weil der Sachverständige L. in der mündlichen Verhandlung sein zuvor schriftlich erstattetes Gutachten einschließlich eines schriftlichen Ergänzungsgutachtens mündlich ergänzt hat, wie der Kläger mit der Beschwerdebegründung selbst vorträgt. Dem Vorbringen des Klägers ist dagegen nichts dazu zu entnehmen, dass die aus dem Protokoll wiedergegebene Aussage des Sachverständigen erstmals in der mündlichen Verhandlung und damit für den Kläger völlig unerwartet und unvorbereitet gemacht worden wäre. Ebenso wenig lässt dieses Zitat erkennen, dass die Ausführungen des Sachverständigen so komplex gewesen wären, dass eine sachliche Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung nicht hätte erwartet werden können, nachdem das Beweisthema offenkundig bereits Gegenstand schriftlicher Stellungnahmen war, wie sich aus der Beschwerdebegründung selbst ergibt.



- 16 Soweit der Kläger mit der Verfahrensfehlerrüge eine Verletzung des § 109 SGG durch das LSG geltend macht, kann die Beschwerde schon deshalb keinen Erfolg haben, weil auf die Verletzung dieser Vorschrift eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem ausdrücklichen gesetzlichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden kann. Da diese Regelung ausnahmslos gilt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; s auch BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69), ist es auch unerheblich, woraus der Kläger eine Verletzung des § 109 SGG durch das LSG herleitet.
- 17 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)